

BVGer B-2708/2024 vom 20. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2708_2024_d20240320

FR: TAF B-2708/2024 du 20 mars 2024

IT: TAF B-2708/2024 del 20 marzo 2024

Regeste

Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse (Zivildienst) | Zivildienst -
Dienstverschiebung (Verfügung vom 20. Mürz 2024)

Erwügungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen der Vorinstanz kann beim Bundesverwaltungsge-
richt Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den
zivilen Ersatzdienst [Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d
VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfü-
gung, mit der sein Gesuch um Dienstverschiebung nur teilweise gutgeheis-
sen wurde, besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an de-
ren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 5 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Anforderungen an
Frist, Form und Inhalt der Beschwerdeschrift (Art. 66 ZDG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) sind
gewahrt. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG). Auf die
Beschwerde ist daher einzutreten.

B-2708/2024 Seite 6

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf
Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollstündiger Feststellung des
rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens – sowie
auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG). Es stellt, wie die Vorinstanz, den
Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest
(Art. 12 und Art. 13 VwVG). Es hat die vorinstanzliche Sachverhaltsermittlung auf ihre
Richtig- keit hin zu überprüfen (vgl. BVGE 2014/36 E. 1.5).

E. 3

ZDV).

E. 3.1

Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militürdienst zu leisten (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BV).
Militürdienstpflichtige, die den Militürdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren künnen,
leisten gemüss Art. 1 ZDG auf Gesuch hin einen lünger dauernden zivilen Ersatzdienst
(Zivildienst), welcher grundsützlich 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht
geleisteten Ausbil- dungsdienste nach der Militürgesetzgebung dauert (Art. 8 Abs. 1 Satz 1

ZDG). Die Zivildienstpflicht beginnt, sobald der Entscheid für die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist (Art. 10 ZDG).

E. 3.2

Der Zivildienst wird in einem oder mehreren Einsätzen geleistet (Art. 20 Satz 1 ZDG). Die zivildienstpflichtige Person hat dabei ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass sie die Gesamtheit der verfügbaren ordentlichen Zivildienstleistungen vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht erbracht hat (Art. 35 Abs. 1 der Zivildienstverordnung vom 11. September 1996 [ZDV, SR 824.01]). Leistet die zivildienstpflichtige Person ihren Zivildienst in mehreren Einsätzen, so beträgt die Mindestdauer eines Einsatzes grundsätzlich 26 Tage (Art. 38 Abs. 1 ZDV). Hat die zivildienstpflichtige Person keine Rekrutenschule bestanden, so hat sie einen langen Einsatz von mindestens 180 Tagen zu leisten, wobei sie den langen Einsatz in zwei Teilen innerhalb von zwei Kalenderjahren leisten kann (Art. 37 Abs. 1 und

E. 3.3

Die zivildienstpflichtige Person hat bei der Vorinstanz ein Dienstverschiebungsgesuch einzureichen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder ein Aufgebot nicht befolgt werden kann. Die Gesuche müssen eine Begründung und die nötigen Beweismittel sowie die Angabe des Zeitraums, in welchem der fragliche Einsatz geleistet werden soll, enthalten (Art. 44 ZDV). Die Gründe, welche eine Dienstverschiebung rechtfertigen

B-2708/2024 Seite 7 oder ausschliessen, hat der Verordnungsgeber in Art. 46 ZDV umschrieben. Absatz 3 der Bestimmung sieht vor, dass die Vorinstanz das Gesuch einer zivildienstpflichtigen Person um Dienstverschiebung dann gutheissen kann, wenn die zivildienstpflichtige Person: "a. während des Einsatzes oder der diesem folgenden drei Monate eine wichtige Prüfung ablegen muss; b. eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert, deren Unterbrechung mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist; c. andernfalls ihren Arbeitsplatz verlieren würde; d. vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vorgesehenen Einsatz zu absolvieren; die Vollzugsstelle kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen; e. glaubwürdig darlegt, dass die Ablehnung des Gesuchs für sie, ihre engsten Angehörigen oder ihren Arbeitgeber eine ausserordentliche Härte bedeuten würde." Demgegenüber hat die Vorinstanz ein Gesuch einer zivildienstpflichtigen Person um Dienstverschiebung insbesondere dann abzulehnen, wenn keine Gründe im Sinne von Art. 46 Abs. 3 ZDV vorliegen (Art. 46 Abs. 4 Bst. a ZDV). Beim Entscheid über ein derartiges Gesuch steht der Vorinstanz ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu, der vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich zu respektieren ist (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 442 ff.). Die in Art. 46 Abs. 3 ZDV festgelegten Dienstverschiebungsgründe sind aber einer vollen richterlichen Kognition zugänglich. So stellen etwa die Kriterien des "unzumutbaren Nachteils" sowie der "ausserordentlichen Härte" unbestimmte Rechtsbegriffe dar, deren Auslegung und Anwendung eine Rechtsfrage bildet, die grundsätzlich ohne Beschränkung zu überprüfen ist (Urteile des BVGer B-7208/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.2; B-937/2023 vom 10. Mai 2023 E. 2.3, je mit Hinweisen).

E. 4

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 25. April 2024 betreffen zwar einzig die an ihn gerichtete Aufforderung, im Jahre 2024 einen Ersteinsatz von 26

Tagen zu leisten, somit die Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung. Sinngemäss ist jedoch entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Vernehmlassung vom 28. Mai 2024 Ziff.

B-2708/2024 Seite 8 2.2) davon auszugehen, dass implizit auch die Dispositiv-Ziffer 2 mitangefochten ist.

E. 5

Der Beschwerdeführer hat im Dienstverschiebungsgesuch vom 14. März 2024 zur Begründung "drohender Verlust des Arbeitsplatzes" den Dienstverschiebungsgrund gemäss Art. 46 Abs. 3 Bst. c ZDV angekreuzt, wie die Vorinstanz zu Recht erwähnt (vgl. Vernehmlassung vom 28. Mai 2024 Ziff. 2.6). In seiner Beschwerde legt er jedoch nicht dar, inwiefern ihm ein Arbeitsplatzverlust drohen könnte. Auch aus den Akten ist nichts ersichtlich, das auf einen drohenden Arbeitsplatzverlust schliessen liesse. Wie die Vorinstanz ebenfalls korrekt ausführt, beklagt der Beschwerdeführer auch keine gesundheitlichen Gründe (bzw. körperliche Beeinträchtigungen), die ihn im Sinne von Art. 46 Abs. 3 Bst. d ZDV aktuell an der Erfüllung der verfügten Dienstpflicht hindern könnten. Insofern ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass der Zivildienst verschiedene Pflichtenhefte anbietet, die keine körperlich anspruchsvollen Aufgaben beinhalten, was dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eröffnet, selbständig einen geeigneten Einsatz zu suchen und zu vereinbaren (Vernehmlassung vom 28. Mai 2024 Ziff. 2.5). Zu prüfen bleibt somit, ob die Verfügung vom 20. März 2024 (mit Ausnahme der Ziffer 1), deshalb aufzuheben ist, weil die strittige Pflicht zur Leistung eines Ersteinsatzes im Jahre 2024 die berufliche Ausbildung des Beschwerdeführers in einer für ihn unzumutbar nachteiligen Weise unterbrechen würde (vgl. Art. 46 Abs. 3 Bst. b ZDV).

E. 5.1

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat eine zivildienstpflichtige Person ihre beruflichen beziehungsweise schulischen Aufgaben mit der Dienstpflicht in Einklang zu bringen und die Erfüllung ihrer Zivildienstpflicht in die persönliche Lebens- und Karriereplanung einzubeziehen (vgl. Urteile des BVGer B-7208/2023 vom 26. Februar 2024 E. 3.4; B-937/2023 vom 10. Mai 2023 E. 4.1; B-4464/2022 vom 12. Januar 2023 E. 4.3; B-3599/2022 vom 7. November 2022 E. 4.4.2).

E. 5.2

Wie die Vorinstanz treffend festhält, befindet sich der Beschwerdeführer mit Unterstützung der Invalidenversicherung in einer Umschulung zum ICT-Fachmann, nachdem er aus gesundheitlichen Gründen unverschuldet seine erlernten Berufe aufgeben musste. Sie anerkennt denn auch ausdrücklich, dass sich der Beschwerdeführer unvorhergesehen in einer

B-2708/2024 Seite 9 neuen Lebenssituation befindet und ein besonderes Interesse an einem erfolgreichen Abschluss seiner neuen Ausbildung hat, welche sein berufliches Fortkommen gewährleistet (Vernehmlassung vom 28. Mai 2024 Ziff. 2.4). Der Beschwerdeführer sei allerdings auch verpflichtet, seine beruflichen beziehungsweise schulischen Aufgaben mit der Dienstpflicht in Einklang zu bringen. Gemäss Lehrvertrag habe er im ersten Lehrjahr Anspruch auf vier Wochen Ferien, die in die Schulferien der TF- X. _____ fielen (vgl. Ferienplan, Beilage 18); es stünden ihm daher vom 1. Juli bis zum 1. August 2024 über vier Wochen zur Verfügung, in denen er weder am

Schulunterricht teilnehmen müsse noch im Praktikum beschäftigt sei. Sollte er seinen Ersteinsatz in diesem Zeitraum leisten, müsste er folglich seine derzeitige Ausbildung nicht unterbrechen. Die TF X._____ halte in ihrem Schreiben zwar fest, dass die unterrichtsfreie Zeit zu "einem Teil für die Nachbearbeitung und Vorbereitung von Ausbildungsinhalten", "insbesondere in Vorbereitung auf den Praktikumsseinsatz", genutzt werden müsse; es sei auch grundsätzlich nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer während seinen Ferien optimal auf seine bevorstehende Praktikumsstelle vorbereiten wolle. Allerdings sei nicht davon auszugehen, dass er, wie er vorbringe, in diesem Zeitraum resp. volle 32 Tage "grösstenteils zur Nachbearbeitung von Ausbildungsinhalten und zur Vorbereitung auf die Praktikumsstelle" benötige. Es könne ihm zugemutet werden, bereits während des Schulbetriebs etwas Zeit für die Repetition des Stoffes und die Vorbereitung des Praktikums aufzuwenden. Zudem habe er während eines 26-tägigen Einsatzes die Möglichkeit, jeweils am Abend und an den arbeitsfreien Wochenenden Zeit in seine Ausbildung zu investieren. Bei Leistung eines 26-tägigen Einsatzes vom 1. bis 26. Juli 2024 hätte er schliesslich auch weitere sechs freie Tage (vom 26. Juli bis und mit 1. August 2024) zur Verfügung, die er, soweit nötig, für die Vorbereitung des Praktikums nutzen könne. Diese Möglichkeiten zur Vorbereitung des Praktikums sollten ausreichen, um dem Beschwerdeführer den Beginn des Praktikums ohne Nachteile zu ermöglichen (Vernehmlassung vom 28. Mai 2024 Ziff. 2.4). Die Leistung eines Ersteinsatzes von 26 Tagen im Jahr 2024 (bzw. die Ablehnung des Gesuchs um eine nochmalige Dienstverschiebung) sei vor diesem Hintergrund verhältnismässig, zumal die Umschulungsbemühungen des Beschwerdeführers mit der Verschiebung des langen Einsatzes auf das Jahr 2025 berücksichtigt worden sei. Daher sei das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Dienstpflicht höher zu gewichten, als das

B-2708/2024 Seite 10 private Interesse des Beschwerdeführers an einer weiteren Verschiebung der Pflicht zur Leistung des Ersteinsatzes (Vernehmlassung vom 28. Mai 2024 Ziff. 2.6).

E. 5.3

Wie bereits erwähnt, musste der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen unverschuldet seine erlernten Berufe aufgeben und befindet sich nun in einer anspruchsvollen Umschulungsphase vom Spengler und Dachdecker zum ICT-Fachmann. Dabei wird er sowohl gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) von der Invalidenversicherung (vgl. Beilage 13) als auch vom Berufsbildungsamt Y._____ (vgl. Beilage 14) finanziell substantiell unterstützt. Dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Dienstpflicht steht somit nicht nur das von der Vorinstanz festgehaltene besondere private Interesse des Beschwerdeführers an einem erfolgreichen Abschluss seiner aus medizinischen Gründen in Angriff genommenen neuen Ausbildung, welche sein berufliches Fortkommen gewährleistet, gegenüber. Vielmehr besteht im vorliegenden Fall auch ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass der Beschwerdeführer die Umschulung, die im Sinne von Art. 17 IVG voraussichtlich seine Erwerbsfähigkeit erhalten kann, erfolgreich und zeitgerecht absolviert. Dies wiederum bedingt, dass dem Beschwerdeführer die für seine Lernbemühungen notwendige Zeit, insbesondere auch während seiner Sommerferien im Jahre 2024, zugestanden wird. Angesichts der aktenkundigen Umstände ist die Aussage des Beschwerdeführers glaubwürdig, er brauche in Vorbereitung auf seine Praktikumsstelle alle vier "Ferienwochen" im Jahre 2024, um die vielfältigen Ausbildungsinhalte

nachbearbeiten zu können. Unter diesen Umständen erweist sich die von der Vorinstanz verfügte Ab- weisung des Gesuchs um eine nochmalige Verschiebung des Ersteinsatz- zes im Jahr 2024, in der für den Beschwerdeführer besonders anspruchs- vollen Anfangsphase seiner Umschulung, als nicht verhältnismässig und daher unzulässig. Dafür spricht auch, wie sich aus den Akten ergibt, dass dem Beschwerdeführer nach erfolgreich erfolgter Umschulung ab 1. Au- gust 2026 (vgl. Beilage 11 betr. Lehrvertrag mit der TF X._____) ge- nü- gend Jahre verbleiben, um seiner erst im Jahre 2034 endenden Zivildienst- pflicht nachzukommen (vgl. die dem Beschwerdeführer am 26. April 2021 übermittelte Übersicht; Beilage 2).

B-2708/2024 Seite 11 Zusammenfassend würde somit eine Verpflichtung des Beschwerdefüh- rers zur Leistung des Ersteinsatzes während der Sommerferien 2024 eine für ihn unzumutbar nachteilige Unterbrechung seiner beruflichen Ausbil- dung im Sinne von Art. 46 Abs. 3 Bst. b ZDV bedeuten.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich daher als begründet und ist gutzuheissen.

E. 7

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 65 Abs. 1 ZDG).

E. 8

Dieses Urteil kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. i BGG). Es ist somit endgültig.

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite)

B-2708/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.